



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4362

FAX +49 (0)30 18 529 - 553595

E-MAIL 512@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 512-00202/0097

DATUM 21. Sep. 2012

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Diana Golze, Jan Kortc,
Thomas Nord, Sabine Stüber Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE**
(Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2013);
hier: Drucksache 17/10610

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Bedrohungslage für die menschliche Gesundheit durch die Raupen des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2012 ein?

Der Befall durch den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) und daraus potenziell resultierende Gesundheitsgefährdungen für den Menschen sind in Deutschland regional und lokal sehr unterschiedlich.

Der Bundesregierung liegen über die Befallssituation des Eichenprozessionsspinners in 2012 in den einzelnen Ländern und damit auch über die Bedrohungslage für die menschliche Gesundheit keine Informationen vor. Etwasige Entscheidungen zur gesundheitlichen Gefährdungssituation und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen liegen in der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder.

2. Welche Rückschlüsse zieht sie aus dieser Einschätzung für Bekämpfungsnotwendigkeiten, -maßnahmen und -mittel für 2013 bzw. die folgenden Jahre?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Wie sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine bundesweit konzertierte Bekämpfung aussehen?

Wie kann diese durch wen (anteilig) finanziert werden?

Für die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen sind die Länder zuständig. Im Fall von Pflanzenschutzmaßnahmen sind die Waldbesitzer oder Grundstückseigentümer verantwortlich.

4. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen zu Gesundheitsauswirkungen des Pflanzenschutzmittels „Dipel ES“ auf Menschen liegen der Bundesregierung, den Bundesbehörden bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung den Bundesländern vor und wie können diese Studien öffentlich eingesehen werden?

Es liegen zum Pflanzenschutzmittel Dipel ES keine direkten Untersuchungen zu den Gesundheitsauswirkungen am Menschen vor, da diese aus ethischen Gründen weder im Genehmigungsverfahren der Wirkstoffe noch im Zulassungsverfahren der Mittel angefordert oder verwendet werden. Gemäß der Erklärung der Antragstellerin sind sowohl beim Personal bei der Herstellung des Pflanzenschutzmittels Dipel ES als auch bei den Anwendern keine akuten oder chronische Symptome festgestellt worden.

Zum Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* (strain ABTS-351) und zum Pflanzenschutzmittel Dipel ES liegen vollständige Datensätze gemäß den Datenanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für die Genehmigung des Wirkstoffes und die Zulassung des Pflanzenschutzmittels vor, die auch die entsprechenden tierexperimentellen Untersuchungen beinhalten, die zur gesundheitlichen Bewertung des Pflanzenschutzmittels herangezogen wurden.

Die den Pflanzenschutzmittel-Bewertungsbehörden vorliegenden Originalstudien sind Eigentum der Antragstellerin und können daher nur bei der Antragstellerin angefragt und eingesehen werden. Die Zusammenfassungen der Studien und die Bewertung im Rahmen der Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene sind im Draft Assessment Report zum Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* (strain ABTS-351) vom Januar 2008 aufgeführt und bei der EFSA oder beim berichterstattenden Mitgliedsstaat (hier: Dänemark) abzufragen.

5. Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung „Dipel ES“ regulär für die Ausbringung aus Luftfahrzeugen auch über Notfallsituationen (Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) hinausgehend – auch für Alleen – zugelassen (bitte begründen)?

Zurzeit liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) keine Zulassungs- oder Genehmigungsanträge für die Luftfahrzeuganwendung des Pflanzenschutzmittels Dipel ES gegen den Eichenprozessionsspinner vor.

Das Pflanzenschutzmittel Dipel ES hat mit Bescheid vom 19. April 2011 eine Zulassung bis zum 31. Dezember 2021 für bodengestützte Anwendungen erhalten.

Im Antrag der Herstellerfirma war auch eine Anwendung gegen freifressende Schmetterlingsraupen, zu denen auch die Raupen des Eichenprozessionsspinners zählen, in Laub- und Nadelholz mit Luftfahrzeugen beantragt. Für die Prüfbereiche Gesundheit und Naturhaushalt reichten aber die vorgelegten Unterlagen für eine abschließende Expositionsabschätzung und eine Risikobewertung nicht aus, so dass dieses Anwendungsgebiet nicht zugelassen wurde.

Eine Anwendung in Alleen ist bisher nicht beantragt worden und würde eine gesonderte Prüfung erfordern.

6. Welche Anwendungsbestimmungen für „Dipel ES“ sollten nach den Erfahrungen des Jahres 2012 nach Meinung der Bundesregierung für das kommende Jahr 2013 verändert werden (bitte begründen)?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit keine Hinweise vor, die zu einer Änderung der im Rahmen der Genehmigungen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Anwendungsbestimmungen führen würden.

7. Wie wird die Bundesregierung Rechtssicherheit für die Anwender (z. B. Flugunternehmen beim Hubschraubereinsatz) bei der Ausbringung von Insektiziden auf differenzierter gesetzlicher Grundlage – Pflanzenschutzrecht, Biozidrecht oder Ordnungsrecht – schaffen?

Die Entscheidung darüber, welche rechtlichen Regelungen bei der Anwendung von Mitteln gegen den Eichenprozessionsspinner anzuwenden sind, richtet sich danach, ob eine Bekämpfungsmaßnahme maßgeblich zu Zwecken des Pflanzenschutzes oder maßgeblich zu Zwecken des Gesundheitsschutzes durchgeführt wird oder werden soll.

Für Zwecke des Pflanzenschutzes sieht das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 eindeutige Regeln in Form möglicher Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vor.

Wird eine Bekämpfungsmaßnahme mit den entsprechenden Mitteln maßgeblich zu Zwecken des Gesundheitsschutzes durchgeführt, ist das Biozid-Recht anzuwenden. Die aktuell geltenden Vorschriften sind im Chemikaliengesetz (ChemG) verankert. Die Regelungen des Chemikaliengesetzes, insbesondere die §§ 12a ff ChemG, enthalten eine gegenüber den Generalklauseln der Polizeigesetze der Länder abschließende Regelung zum Einsatz von Bioziden. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung von Mitteln zu bioziden Zwecken, die nicht im Einklang mit dem Chemikaliengesetz zugelassen oder aufgrund von Übergangsvorschriften verkehrsfähig sind, nicht auf die polizeilichen Generalklauseln

gestützt werden kann. Vielmehr sind die regulären Verfahren zur Zulassung von Biozid-Produkten zu durchlaufen.

8. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, eine Meldepflicht für das Auftreten des Eichenprozessionsspinner und durch seine Larven verursachte humanmedizinische Fälle einzuführen (bitte begründen)?

Eine gesetzliche Verpflichtung der Ärzte oder Labore zur Meldung einer bestimmten Krankheit oder eines bestimmten Krankheitserregers nach dem Infektionsschutzgesetz kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei Raupen und Brennhaaren des Eichenprozessionsspinner um keine Krankheitserreger und bei den durch sie verursachten Krankheitssymptomen nicht um übertragbare Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt.

Darüber hinaus müsste eine Meldepflicht ein geeignetes Mittel sein, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erreichen. Eine Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz soll den Öffentlichen Gesundheitsdienst in die Lage versetzen, frühzeitig Maßnahmen zur Vorbeugung sowie zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten und Infektionen zu ergreifen. Die Weiterverbreitung der durch den Eichenprozessionsspinner verursachten Krankheitssymptome kann jedoch weder durch eine epidemiologische Überwachung noch durch ordnungsrechtliche Maßnahmen eines Gesundheitsamtes wie etwa Absonderung, Quarantäne etc. verhindert werden. Die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht im Infektionsschutz ist deshalb auch nicht geeignet, um den durch den Eichenprozessionsspinner verursachten Gesundheitsgefahren erfolgreich zu begegnen.

Es ist aber den Ländern frei gestellt, Erhebungen zum Auftreten des Eichenprozessionsspinner und bekannt gewordenen Schadensfällen durchzuführen.

9. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus Bekämpfungsmethoden des Eichenprozessionsspinner mit Nematoden?

Die für eine biologische Bekämpfung in Frage kommenden Nematoden sind Träger symbiontischer Bakterien der Gattungen *Photorhabdus* bzw. *Xenorhabdus*, die zur Abtötung der Eichenprozessionsspinner beitragen. Für dieses Bekämpfungsverfahren liegen im Pflanzenschutz positive Ansätze aus Kleinversuchen vor. Die Ausbringung der Nematoden ist an ideale Witterungsbedingungen geknüpft, die nicht immer gegeben sind. Die Anwendung sollte gegen die Larvenstadien L1 und L2 in den Abendstunden (ab 17:00 Uhr) erfolgen, da die Raupen sich nur dann im Baum verteilen. Des Weiteren sind Windstille bis Windstärke 3 und kein Regen bis 3 Stunden nach der Ausbringung Voraussetzungen. Um eine gute Wirkung zu erzielen, muss die Behandlung nach ca. 10 Tagen wiederholt werden.

Insgesamt ist die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit entomopathogenen Nematoden jedoch noch nicht ausreichend untersucht.

Dieser Bekämpfungsansatz ist nach Biozidrecht in Deutschland derzeit nicht zugelassen.

Nach Pflanzenschutzrecht gelten Nematoden als Nützlinge und bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung, wenn es sich um heimische Arten handelt. Die faunenfremden Nützlinge hingegen bedürfen einer Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und die Freilassung einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Länderbehörde.

10. Welche Anstrengungen wird die Bundesregierung unternehmen, um Erkenntnisse über die Befalls- und Bekämpfungssituation an den Bundesstraßen zu erlangen (vgl. Antwort auf Frage 5, Bundestagsdrucksache 17/10304)

Die Abfrage vom April 2012 zur Frage 5 der Bundestagsdrucksache 17/10304 hatte gezeigt, dass der Eichenprozessionsspinner vermehrt in Nordbayern, südlichem Sachsen-Anhalt und südlichem Brandenburg auftritt und in den einzelnen Bundesländern verschiedene Bekämpfungsmaßnahmen - teilweise auch kombiniert - zum Einsatz kommen. Das sind z. B. mechanische (Absaugen oder Abflämmen), biologische (z. B. Ausbringen von Präparaten mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*) oder auch chemische (Ausbringen von Bioziden unter strenger Beachtung der Auflagen und Anwendungsbestimmungen). Die Entscheidung, welche Maßnahme durchgeführt wird, hängt vom Schutzziel und von den örtlichen bzw. regionalen Randbedingungen ab. Sowohl bei den mechanischen als auch bei den biologischen und chemischen Bekämpfungsmaßnahmen sind zum Schutz der Beschäftigten und Anwohner geeignete und wirksame Maßnahmen bzw. Vorkehrungen notwendig.

11. Wie kann nach Kenntnis der Bundesregierung der Einfluss der natürlichen Gegenspieler auf die Reduzierung der Population des Eichenprozessionsspinners erhöht werden und welchen Beitrag leistet die Bundesregierung zur Beantwortung dieser Frage (vgl. Antwort auf Frage 3, Bundestagsdrucksache 17/10020)?

Die Bedeutung der Raubarthropoden bei der Regulation von Phytophagen-Populationen ist nach Einschätzung des Julius Kühn-Instituts beschränkt, da eine Reihe von ökologischen Einflussfaktoren das Populationswachstum von Beute und Antagonisten beeinflusst. Im Regelfall können sie nicht den Populationszuwachs bei einer starken Vermehrungsrate bremsen, da sie erst mit einer Zeitverzögerung auf die Beutepopulation reagieren. Die Bedeutung der Räuber liegt darin, bei geringen bis mittleren Beutedichten den Bestand niedrig zu halten und damit einen Populationsanstieg zu verzögern bzw. auch zu verhindern.

Die Wirkung der Parasitoiden wird vom Julius Kühn-Institut grundsätzlich höher eingeschätzt, weil ihre Spezialisierung auf bestimmte Wirtsarten stärker ausgeprägt ist als bei den Räubern. In vielen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass die Parasitoiden vorwiegend eine regulierende Wirkung in der Latenz- und Retrogradationsphase (70 - 80%) besitzen, bei den Räubern ist es auf die Latenzphase begrenzt.

Die Effektivität der Antagonisten zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erfordert bestimmte ökologische Voraussetzungen, die in der Praxis nicht oder nicht einfach bereit-zustellen sind.

Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass für die Imagines der Antagonisten u. a. geeignete Nahrungsquellen (z. B. Blütennektar, Pollen) verfügbar sind. Auch müssen Beute- und Wirtstiere im richtigen Stadium und zum gleichen Zeitpunkt (Raum-Zeit-Koinzidenz) vorhanden sein. Eine Förderung der Parasitoide kann auch durch das Vorhandensein geeigneter Wirte (Haupt-, Neben- und Zwischenwirte) für ihre Nachkommenschaft erfolgen.

12. In welchem Rahmen wird sie sich an der Finanzierung von Forschungsvorhaben in diesem Bereich beteiligen und mit welchen Einrichtungen hat sie sich diesbezüglich bereits abgestimmt (vgl. Antwort auf Frage 5, Bundestagsdrucksache 17/10020)?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fördert im Rahmen des Umweltforschungsplans 2012 ein vierjähriges Forschungsvorhaben zur Aufklärung des gesundheitlichen Gefährdungspotentials (Expositions- und Wirkungsabschätzung) des Eichenprozessionsspinners. Biologische Bekämpfungsmöglichkeiten sind hier nicht erfasst. Im Bereich des Pflanzenschutzes arbeitet das Julius Kühn-Institut im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an allgemeinen Fragestellungen zur biologischen Bekämpfung von Schadlepidopteren.

Mit freundlichen Grüßen

